



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marc Timmer & Kianusch Stender (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Der Minister und Chef der Staatskanzlei

Anwendung des Once-Only-Prinzips, Bürokratieabbau und Genehmigungsfiktionen in der Landesverwaltung Schleswig-Holsteins

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Vor dem Hintergrund des aktuell laufenden Gesetzesvorhabens zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems¹ und dem Vorhaben den bürokratischen Aufwand für Bürger*innen sowie die Unternehmen und Selbständigen in Schleswig-Holstein zu reduzieren, haben wir folgende Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Aufgrund der konkreten Bezugnahme auf den NOOTS-Staatsvertrag in der Vorbemerkung der Fragesteller geht die Landesregierung bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein.

¹ Drucksache [20/3130](http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/03100/drucksache-20-03130.pdf) (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/03100/drucksache-20-03130.pdf>)

1. Inwieweit führt die Landesregierung eine systematische Überprüfung bzw. ein systematisches Controlling von aktuellen Verwaltungsverfahren bzw. -abläufen durch mit dem Ziel, diese für die Bürger*innen sowie Unternehmen und Selbständigen in Schleswig-Holstein zu vereinfachen?

Antwort:

Die Landesregierung strebt in allen Verwaltungsbereichen eine nutzerfreundliche Gestaltung der digitalen Verwaltungsverfahren an, um diese für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu vereinfachen. Hierbei kooperiert das Land insbesondere mit den Kommunen, denn ca. 80 Prozent der Verwaltungsverfahren sind Leistungen in kommunaler Ausführungsverantwortung, die von den Kommunen, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, eigenverantwortlich erbracht werden.

Im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren werden auch die Prozesse überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Land SH setzt dabei auf einheitliche, digitale Antragsverfahren, sogenannte EfA-Leistungen (Einer für Alle) und stellt diese den Kommunen kostenfrei zu Nachnutzung zur Verfügung. Ziel ist es, einheitliche Verwaltungsprozesse in Schleswig-Holstein zu etablieren.

Ein Aspekt dieser Bestrebungen ist außerdem die Verwendungen verfügbarer und dem Stand der Technik entsprechender Technologien bei der Bearbeitung von Verwaltungsverfahren. Das Land ist bestrebt, in allen Verwaltungsbereichen durchgängig digitale und medienbruchfreie Verwaltungsprozesse zu etablieren.

Verwaltungsverfahren werden bei Aktualisierung von Gesetzen, Richtlinien, Programmen etc. überprüft und den aktuellen Anforderungen angepasst, dies erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung bei der Umsetzung des OZG und generell mit Blick auf die Themen Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung.

Die Umsetzung des Once-Only-Prinzip erfordert darüber hinaus grundlegende legislative, technische und prozessuale Anpassungen. Diese werden durch die Landesregierung derzeit in entsprechenden Maßnahmen und Projekten, wie u.a. auch dem o.g. Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht bzw. sind teilweise abgeschlossen, wie z.B. die Entwicklung und der Betrieb des

schleswig-holsteinischen OZG-Servicekontos und Postfaches über welche die digitale Antragsstellung im Zusammenspiel mit entsprechenden Onlinediensten möglich ist. Zugleich können darüber rechtswirksam und -sicher Behörden Bescheide antragstellenden Personen bekanntgeben.

2. Inwieweit kommt das sogenannte Once-Only-Prinzip in der Schleswig-Holsteinischen Verwaltung zur Anwendung bzw. was ist in diesem Zusammenhang landesseitig mit welchem jeweiligen Zeitplan geplant? Bitte um tabellarische Darstellung.

Antwort:

Die Landesregierung erarbeitet aktuell die gesetzlichen und technischen Grundlagen, um dem Once-Only-Prinzip innerhalb der Landesverwaltung Wirksamkeit zu verschaffen. Unter anderem pilotiert die Staatskanzlei – wie im Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss berichtet - die Verwendung von X-Road, einem bereits in den baltischen Staaten genutzten System aus Verfahrensvorschriften und technischen Standards sowie Softwarelösungen, mit dem der leichte, schnelle und technisch sichere Austausch von Daten zwischen Behörden und ggfs. Dritten realisiert werden kann. Zudem sind das Ministerium für Soziales, Familie, Jugend, Senioren, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport an Projekten beteiligt, in denen die Nutzung des Melderegisters zum Abgleich von Adressdaten pilotiert werden. Nutzungen von Daten für die Themenbereiche „Elterngeld“ und „Unterhaltsvorschuss“ sind ebenfalls in Planung.

Die Steuerung der Entwicklung der für den bundesweiten Datenaustausch erforderliche Infrastruktur, das nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS), erfolgt durch eine entsprechende Steuerungsgruppe des IT-Planungsrates und einer Gesamtleitung sowie über eine Geschäftsstelle, die bei der FITKO eingerichtet wird, Art. 3 NOOTS-Staatsvertrag. Die Betriebsverantwortung für das NOOTS wird beim Bundesverwaltungsamt liegen, Art. 4 NOOTS-Staatsvertrag.

Im Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport nutzt die Landespolizei unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen automatisiert vorhandene Daten aus dem Bundeszentralregister, dem Register des Kraftfahrtbundesamtes oder aus dem Melderegister, anstatt die dort gespeicherten Daten erneut zu erheben.

Im Bereich des Städtebaus und der Ortsplanung werden landesseitig grundsätzlich keine eigenen Daten erhoben. Stattdessen wird mit den von den Kommunen zur Verfügung gestellten Unterlagen gearbeitet. Die im Rahmen von Monitoringpflichten erhobenen Daten sind an den Bund zu liefern und werden von keiner anderen Behörde parallel erhoben.

Im Geschäftsbereich des Ministerium für Soziales, Familie, Jugend, Senioren, Integration und Gleichstellung werden die Verfahren und die damit verbundenen Datenabgleiche in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Verfahren	Quelle und verwendete Daten	Art des Datenabgleichs	Bemerkung
Kita-Datenbank	Melderegisterdatenbank, Adressdaten	Automatisiert	
Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (GDG)	Melderegisterdatenbank, Adress- + Stammdaten	Automatisiert	
ElterngeldDigital (ELGiD)	Datenabrufe zu Entgeltbescheinigungen, Mutterschutzzeiten, Standesämtern, Rentenbescheinigungen geplant.	Automatisiert	Langfristige Planung
	Abgleich mit dem Ausländer Zentral Register (AZR)	Automatisiert	Planung zum 01.08.2026
Unterhaltsvorschuss (UVO)	Abgleich mit dem Ausländer Zentral Register (AZR)	Automatisiert	Planung zum 01.08.2026
Soziales Entschädigungsrecht (SERiD)	Datenabrufe bei Standesämtern und Rentenversicherung	Automatisiert	Langfristige Planung
Diverse	Melderegisterdatenbank, Adressdaten	Bei diversen Verfahren steht den Sachbearbeitungen via Online-Portal ein händischer	

		Zugriff auf das Melderegister zur Verfügung, um Daten bei Bedarf zu überprüfen. Keine aktive Datenübertragung	
--	--	--	--

Im Geschäftsbereich des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur können Fachdaten und Geodaten, die im Umweltportal (<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/>) bzw. in Opendata -SH (Datensatz - Open-Data Schleswig-Holstein) von der datenhaltenden Stelle zur Verfügung gestellt werden, von anderen Ressorts und der Öffentlichkeit genutzt werden. Im Vertragsnaturschutz greift die Umweltverwaltung auf die Daten der Landwirtschaftsverwaltung zu. Gleichzeitig nutzt die Landwirtschaftsverwaltung Daten, die die Umweltverwaltung in das InVeKoS eingespielt hat. Nach § 4 Absatz 2 Satz 4 LAbfWG werden die Angaben zur Siedlungsabfallbilanz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch das Landesamt für Umwelt nach Plausibilitätsprüfung zusammengefasst und an das Statistikamt Nord als Beitrag zur bundesweiten Siedlungsabfallbilanz nach § 3 Absatz 2 UStatG weitergeleitet.

Im Geschäftsbereich des Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz ist ein Vorprojekt unter Federführung der Staatskanzlei geplant, um zu ermitteln, ob und wenn ja, welche Daten zwischen landwirtschaftlichen Fachverfahren ausgetauscht werden sollten, um redundante Dateneingaben für Meldedaten zu vermeiden. Daneben befindet sich ein Projekt zur Vereinfachung fischereilicher Verwaltungsleistungen durch zentrale Bündelung aller formalen Zuständigkeiten bei der oberen Fischereibehörde vor dem Abschluss.

3. Welche Behörden teilen sich bei Anwendung des Once-Only-Prinzips welche Datensätze und welche Datenlieferungen sollen verpflichtend und welche freiwillig sein?

Antwort:

Die konkrete Ausgestaltung des Once-Only-Prinzips in der Praxis wird in den kommenden Jahren erfolgen. Es ist Ziel der Landesregierung die Doppelerhebung von Daten im eigenen Zuständigkeitsbereich durch technische, organisatorische und prozessuale sowie rechtliche Regelungen zu vermeiden.

4. Welche Behördengänge von Antragsstellenden (Bürger*innen, Unternehmen und Selbständige) werden bei Anwendung des Once-Only-Prinzips nicht mehr erforderlich sein, da ein vollständig digitaler Behördengang möglich ist?

Antwort:

Die Landesregierung strebt an, dass in möglichst alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung durchgehend und medienbruchfrei digitalisiert werden und dadurch insbesondere in der Wirtschafts- und Leistungsverwaltung die orts- und zeitsouveräne Interaktion mit schleswig-holsteinischen Behörden möglich ist. Sie schafft dafür die erforderlichen technischen, organisatorische und prozessuale sowie rechtliche Grundlagen. Siehe hierzu Antworten zu den Fragen 1 bis 3.

So können Bürgerinnen und Bürger im Bereich Fischerei beispielsweise eine vollständig Ende-zu-Ende digitalisierte Verwaltungsleistung in Anspruch nehmen (ohne analogen Behördenbesuch), wenn sie künftig nach einem Umzug einen neuen Fischereischein benötigen (nur bei Verlust oder nach Namensänderung erforderlich). Dazu übernimmt die in Schleswig-Holstein zuständige obere Fischereibehörde die im Fischereiregister eingetragenen Daten in einem automatisierten Verfahren von der zuständigen Behörde im Herkunftsbundesland (siehe auch Antwort zu Frage 3).

5. In welchen Fällen der Verwaltungsverfahren kommt die sogenannte Genehmigungsfiktion mit jeweils welchen Fristen zum Tragen?

Antwort:

Eine Genehmigungsfiktion speziell i.R.d. NOOTS-Staatsvertrages ist der Landesregierung nicht bekannt.

Allerdings existieren bereits im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht Genehmigungsfiktionen. Es handelt sich hierbei um eine rechtliche Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung, in dem sie die Komplexität im Verwaltungsverfahren reduziert. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung kann dadurch beschleunigt und deren Prozesse vereinfacht werden. Insoweit verweist u.a. das OZG auf diese Möglichkeit. Im Landesrecht kodifiziert § 111a Abs. 1 Satz 1 LVwG die Genehmigungsfiktion. Danach gilt eine beantragte Genehmigung nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion muss insofern durch Rechtsvorschrift explizit

angeordnet werden. Dies erfolgt in der Regel in den jeweiligen Fachgesetzen, wie z.B. im Landesrecht

- Erlaubnis im vereinfachten Verfahren (§ 14 Absatz 3 Landeswassergesetz-LWG); Frist 2 Monate
- Anlagengenehmigung in oder an oberirdischen Gewässern (§ 23 LWG); Frist 2 Monate
- Indirekteinleitergenehmigung (§ 48 LWG); Frist 1 Monat
- Zulassung von bestimmten Bauten des Küstenschutzes (§ 63 Absatz 2 LWG); Frist 3 Monate
- Errichten und Ändern von Halligwarften, soweit keine UVP erforderlich (§ 79 LWG); Frist 3 Monate
- Genehmigung von Anlagen an der Küste, wenn keine UVP erforderlich (§ 80 LWG); Frist 3 Monate
- Genehmigung des Abbaus von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 11a LNatSchG); Frist 3 Monate
- Erteilung von Befreiungen für Installationsvorgaben bei PV-Anlagen auf Parkplätzen und Gebäuden (§§ 25 Abs. 4 S. 3 und 26 Abs. 4 S. 3 EWKG i.V.m. § 111a LVwG); Frist 3 Monate ab Beantragung der Befreiung)
- Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren §§ 72 Abs. 1 a LBO iVm § 111a LVwG SH; Frist 3 Wochen
- Zustimmung zur Errichtung von baulichen Anlagen in der Anbaubeschränkungszone von Landes- und Kreisstraßen § 30 Abs. 1 StrWG SH; 2 Monate
- Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung (§ 13 Abs. 1 S. 4 DSchG) Frist: 3 Monate
- Maßnahmen an Baudenkmalen, die die Eigentümerin oder der Eigentümer zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns in Unkenntnis der Denkmaleigenschaft veranlasst gelten hat als genehmigt (§ 13 Abs. 3 S. 1 DSchG) keine Frist
- Genehmigung bei Maßnahmen aus Gründen der Gefahrenabwehr bei überregionalen Infrastrukturen gelten als erteilt (§ 13 Abs. 3 S. 6 DSchG), keine Frist

sowie bundesrechtlichen Regelungen u.a.

- Genehmigung zur Errichtung von Luftfahrthindernissen § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG; 2 Monate
- Zustimmung zur Errichtung von baulichen Anlagen in der Anbaubeschränkungszone von Bundesstraßen und Autobahnen § 9 Abs.

2a Satz 1 FstrG; 2 Monate sowie im Weiteren in

- § 7f Abs. 2, § 11 Abs. 3 AEG; § 29 Abs. 2a S. 2 AMG; § 58a Abs. 2 AWW § 6 Abs. 4 S. 4, § 10 Abs. 2 S. 2, § 22 Abs. 5 S. 4, § 145 Abs. 1 S. 1 BauGB; § 7 Abs. 1 S. 4 BattG § 6 S. 7, § 12 Abs. 1 S. 8 DruckLV; § 13b Abs. 5 S. 6, § 23a Abs. 4 S. 2 EnWG; § 5 Abs. 8 S. 2 FahrlG; § 12a Abs. 2 FernUSG § 12 Abs. 5 S. 2 GenTG; § 6a GewO; § 6 Abs. 2 GrdstVG; § 10 Abs. 1 HwO; § 54 Abs. 6 S. 2 KrWG; § 15 Abs. 1 S. 5 PbefG

6. In welchen Fällen ist eine Genehmigungsfiktion mit welchen Fristen geplant bzw. kommt nach Auffassung der Landesregierung in Betracht?

Antwort:

Die Landesregierung sieht in der Anwendung des Instruments der Genehmigungsfiktion erhebliche Beschleunigungspotenziale. Im Zusammenhang mit dem bundesweiten Pakt Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung hat sich die Landesregierung für die Einführung und umfassende Nutzung dieses Instruments ausgesprochen. Die Landesregierung prüft laufend in welchen Fällen die Einführung einer Genehmigungsfiktion möglich ist.

7. Inwiefern gab es in den vergangenen drei Jahren Vereinfachungen für die Dokumentationspflichten von Unternehmen oder Selbständigen bzw. was ist hier mit welchem Zeitrahmen geplant? Bitte um detaillierte Auflistung.

Antwort:

Die Landesregierung ist in allen Handlungsfeldern bestrebt, bürokratische Hürden und ineffiziente Verfahren zu reduzieren und auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die konsequente Umsetzung des Once-Only Prinzips, die Vorrang und Verpflichtung zu durchgängig digitalen und medienbruchfreien Verwaltungsverfahren und behördlicher Kommunikation und eine nutzerzentrierte und lebenslagen- und geschäftsprozessangepasste Gestaltung von Verwaltungsprozessen führt zu den entsprechenden Entlastungen auf Seiten der Unternehmen und Selbständigen und zur einer effizienteren Verwaltung.

Für den Bereich der Finanzverwaltung gilt allerdings, dass gesetzliche Regelungen zur Vereinfachung des Steuerrechts nach den Vorschriften des Grundgesetzes der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfallen. Das Land Schleswig-Holstein wirkt hier im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens

über die Beteiligung des Bundesrates mit. Das Finanzministerium setzt sich im Bereich der Steuergesetzgebung im Rahmen seiner Beteiligungsrechte für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Prüfbarkeit steuerlich relevanter Vorgänge und dem damit verbundenen Aufwand für die Steuerpflichtigen ein. In diesem Zusammenhang hat das Land Schleswig-Holstein beispielsweise dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt. Mit diesem Gesetz wurde u. a. der Schwellenwert für monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach § 18 Umsatzsteuergesetz von 7.500 € auf 9.000 € Jahresumsatz erhöht. Im Geschäftsbereich des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus setzt dieses sich im Rahmen der Bundesratsbefassung von Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung sowie bei EU-Richtlinien und -Verordnungen mit Änderungsanträgen aktiv für die Vermeidung neuer Dokumentationspflichten und den Abbau von Bürokratie ein. Mit Initiativen in der Wirtschaftsministerkonferenz wurden die enormen Dokumentationspflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), den unternehmerischen Sorgfaltspflichten (CSDDD) oder zum CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) kritisiert und Entlastungen gefordert. Nach Abstimmung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat soll der Schwellenwerten für CBAM von 150 € pro Lieferung auf 50 t jährlich geändert und damit 90 % der Berichtspflichtigen entlastet werden. Das Ministerium hat zudem die Modernisierung der Verdienststatistik unterstützt, mit den nun ausschließlich Daten abgefragt werden, die bereits in den Unternehmen digital vorliegen, wodurch eine voll digitale Statistikmeldung (Meldung per Knopfdruck) möglich wurde, die von der großen Mehrheit der Unternehmen auch genutzt wird. Unterstützt wurde auch eine deutliche Anhebung der Meldeschwellen der Intrahandelsstatistik, durch die zahlreiche kleine und mittlere Im- und Exporteure aus der Statistikpflicht entlassen werden konnten.